

Bundessozialgericht

1 RA 223/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
15. Febr. 1967

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e
mündliche Verhandlung am 1. Februar 1967 durch

Präsident	S c h n e i d e r	
	-Vorsitzender-	,
Bundesrichter	Dr. H a u g	und
Bundesrichter	H e y e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n	und
Bundessozialrichter	V i e h w e g e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
29. Mai 1963 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozial-
gerichts München vom 7. Dezember 1960 wird zurück-
gewiesen und ihre Klage auch insoweit abgewiesen, als
für den Monat Mai 1945 und für die sich daran an-
schließende Internierungszeit Steigerungsbeträge nach
§ 43 Abs. 3 der Sudetenverordnung begehrt werden.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über die Höhe der der Klägerin seit April 1952 gewährten Rente und zwar über die Frage, wie die Steigerungsbeträge für die Beitrags- und Ersatzzeiten zu bemessen sind, die die Klägerin bis zum 30. September 1938 und ab Mai 1945 in der Tschechoslowakei zurückgelegt hat.

Bei der Berechnung der Rente nach den Vorschriften des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953 hatte die Beklagte zunächst für die fragliche Zeit Steigerungsbeträge nach § 3 Abs. 2 FAG i.V.m. § 43 Abs. 2 (Umrechnungskurs 1 Kr. = 0,12 RM/DM) der Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten (Sud.-VO) vom 27. Juni 1940 (RGBl I 957) angerechnet. In einem späteren Bescheid vom 15. September 1958 bewertete sie die Zeiten nach dem 30. September 1938 jedoch nicht mehr nach der Sud.-VO, sondern nach der 1. Durchführungsverordnung (DVO) zum FAG. Während des daraufhin eingeleiteten Klageverfahrens änderte die Beklagte diesen Bescheid und legte einer neuen Berechnung im Bescheid vom 6. Juli 1960 (der noch nicht das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz -FANG- berücksichtigt) nunmehr für alle bis zum 30. April 1945 zurückgelegten Zeiten Steigerungsbeträge nach § 43 Abs. 3 der Sud.-VO (Umrechnungskurs 1 Kr. = 0,10 RM/DM) zugrunde. Mit der Klage begehrte die Klägerin zunächst die Anrechnung von Steigerungsbeträgen nach § 43 Abs. 2 der Sud.-VO für die Zeiten bis zum 30. September 1938; sie erweiterte in der zweiten Instanz ihren Antrag dahin, daß außerdem für den Monat Mai 1945 und die daran anschließende Internierungszeit Steigerungsbeträge nach § 43 Abs. 3 der Sud.-VO gewährt werden sollten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab, das Landessozialgericht (LSG) gab ihr statt. Zur Begründung führte das LSG aus, für die Zeit bis zum 30. September 1938 seien auch für Protektoratsangehörige Steigerungsbeträge nach § 43 Abs. 2 der Sud.-VO anzurechnen, weil - wie sich aus der BT-Drucks. Nr. 4201 zu § 3 Abs. 2 FAG ergebe - § 3 Abs. 2 FAG eine Gleichstellung dieses Personenkreises mit den Sudeten-deutschen beabsichtige.

Für den Monat Mai 1945 und dementsprechend für die anschließende Internierungszeit seien die Steigerungsbeträge - wie die Klägerin begehre - nicht nach der 1. DVO zum FAG, sondern nach § 3 Abs. 2 FAG i.V.m. der Sud.-VO zu bemessen, weil der im Mai an die APA Prag entrichtete Beitrag an einen deutschen Versicherungsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 FAG geleistet worden sei; denn nach Auskunft des Instituts für Zeitgeschichte habe das Protektorat Böhmen und Mähren staatsrechtlich wahrscheinlich bis zum 8. Mai 1945 bestanden (Urteil vom 29. Mai 1963).

Mit der - zugelassenen - Revision beantragt die Beklagte sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des Sozialgerichts München vom 7. Dezember
1960 zurückzuweisen sowie auch die weiter-
gehende Klage abzuweisen.

Sie rügt die unrichtige Anwendung des § 3 Abs. 2, 3 und des § 4 FAG sowie der §§ 1, 43 der Sud.-VO: Die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) (BSG 11, 173 und Urteil vom 16. Dezember 1959 - 1 RA 141/57 -), daß für die nach dem 30. September 1938 bis zum 30. April 1945 bei Versicherungs-trägern des Protektorats zurückgelegten Versicherungszeiten

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Steigerungsbeträge zu einem Umrechnungskurs von 1 Kr. = 0,10 RM/DM zu berücksichtigen seien, gelte auch für die vor dem 30. September 1938 erworbenen, beim Protektoratsblock verbliebenen Versicherungszeiten. Der Stichtag des 30. September 1938 habe insoweit keine Bedeutung mehr. Auf Versicherungszeiten nach dem 30. April 1945 könne die Sud.-VO jedoch angesichts der in § 3 Abs. 3 FAG ausdrücklich bestimmten Befristung bis zum 30. April 1945 nicht mehr angewendet werden und zwar auch dann nicht, wenn das Protektorat bis zum 8. Mai 1945 bestanden haben sollte.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

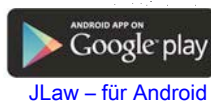
Sie bezieht sich im wesentlichen auf die Gründe des angefochtenen Urteils und hält dieses auch deshalb für richtig, weil die Vorschrift des § 43 Abs. 3 Sud.-VO als nicht mehr anwendbar angesehen werden müsse. Sie enthalte eine typisch nationalsozialistische Diskriminierung der ursprünglich von dieser Vorschrift erfaßten überwiegend polnischen und tschechischen Bevölkerung des Olsagebietes. Dies werde auch durch einen Geheimerlaß des Reichsarbeitsministers (RAM) vom 16. Mai 1942 bestätigt, nach dem § 8 der Sud.-VO auf deutsche Staatsangehörige nicht anzuwenden gewesen sei. Der Gesetzgeber des FAG habe deshalb - wie auch § 8 der 1. DVO zum FAG zeige - alle Fälle einheitlich nach § 43 Abs. 2 der Sud.-VO regeln wollen. Die abweichende Auslegung des § 3 FAG durch die Beklagte, die entsprechend der Rechtsprechung des BSG § 43 Abs. 3 Sud.-VO weiterhin für anwendbar halte, widerspreche unter diesen Umständen dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes (GG).

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

-5-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 5 -

Die Revision ist zulässig und auch begründet.

Zu Unrecht hat das LSG einen Anspruch der Klägerin auf Steigerungsbeträge nach § 43 Abs. 2 der VO für die bis zum 30. September 1938 bei der APA Prag zurückgelegte Beitragszeit und auf solche nach § 43 Abs. 3 Sud.-VO für den Monat Mai 1945 und die anschließende Internierungszeit bejaht.

Die Klägerin gehört zu dem Personenkreis, dessen Anwartschaften nach den Vorschriften des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren über die Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 14. März 1940 (RGBl II 107) bei den Versicherungsträgern des Protektorats verblieben waren. Auf ihre bis zum 30. April 1945 erworbenen Ansprüche sind somit nach § 3 Abs. 2 FAG die Vorschriften der Sud.-VO anzuwenden. Dabei besteht kein Anhaltspunkt für eine unterschiedliche Behandlung der vor oder nach dem 30. September 1938 zurückgelegten Beitragszeiten. Der in der Sud.-VO und in dem Abkommen vom 14. März 1940 festgelegte Stichtag des 30. September 1938/1. Oktober 1938 war für die Versicherungsverhältnisse der Protektoratsversicherten ohne Bedeutung. Auch im Rahmen des FAG können daher die vor und nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Versicherungszeiten nicht unterschiedlich beurteilt werden. Vielmehr ergibt sich aus dem Sinn des FAG und insbesondere aus dem Zusammenhang der Absätze 3 und 4 des § 3 FAG, daß die Versicherungszeiten der Protektoratsversicherten bis zu dem in § 3 Abs. 3 FAG genannten neuen Stichtag des 30. April 1945 einheitlich nach der Sud.-VO zu beurteilen sind. Diese Auffassung hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 18. September 1963 - 1 RA 71/61 - (SozR Nr. 6 zu § 3 FAG) vertreten. An ihr hält er auch nach erneuter Überprüfung der Rechtsfrage fest. Die Beklagte hat danach zu Recht in dem angefochtenen Bescheid vom 6. Juli 1960

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

nicht nur für die nach dem 30. September 1938, sondern auch für die vorher von der Klägerin zurückgelegten Versicherungszeiten Steigerungsbeträge nach § 43 Abs. 3 der Sud.-VO angerechnet. Allerdings enthalten weder das FAG noch die Sud.-VO eine ausdrückliche Bestimmung darüber, wie die Versicherungszeiten der Protektoratsversicherten zu bewerten sind, ob insoweit der Kurs des § 43 Abs. 2 Sud.-VO zu wählen sei, der für das am 1. Oktober 1938 dem Deutschen Reich eingegliederte Sudetenland vorgesehen war, oder der für das später eingegliederte Olsagebiet maßgebliche des § 43 Abs. 3 der Sud.-VO.

Wie der Senat in der schon genannten Entscheidung vom 18. September 1963 dargelegt hat, kann diese Lücke nur aus dem Grundgedanken des FAG geschlossen werden unter Berücksichtigung des Ziels, die Vertriebenen zu entschädigen und sie so zu stellen, als ob der Zusammenbruch nicht erfolgt und der ursprüngliche Versicherungsträger weiterhin leistungs verpflichtet geblieben wäre. Dadurch gewinnen die Verhältnisse Bedeutung, die bis zum 30. April 1945 im Protektorat bestimmend waren. Für die ganze Dauer des Protektorats entsprach aber der amtliche Kurs der Protektoratskrone nach der Verordnung vom 21. März 1939 (RGBl I 555) dem Kurs 1 Kr. = 0,10 RM. Zu diesem Kurs wäre der Klägerin eine im Protektorat festgesetzte Rente beim Verzug in das "Altreich" bis 1945 ausgezahlt worden.

Es entspricht danach dem Grundgedanken des FAG wie den Währungsverhältnissen nach der Eingliederung der einzelnen "ehemaligen tschechoslowakischen Gebiete", wenn auf die Versicherungszeiten der Protektoratsversicherten nicht die Regelung des § 43 Abs. 2 Sud.-VO, sondern die des § 43 Abs. 3 Sud.-VO angewendet wird, der der Kurs 1 Kr. = 0,10 RM zugrunde liegt. Gegenüber diesen Erwägungen kann - entgegen der Ansicht des LSG - den abweichenden Vorstellungen, die vielleicht für die

-7-



- 7 -

Begründung zu § 3 Abs. 2 FAG bestimmend waren, aber doch im Gesetz selbst keinen Ausdruck gefunden haben, kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden.

Auch der Hinweis der Klägerin auf die Regelung in § 8 der 1. DVO zum FAG zwingt nicht zu einer anderen Auffassung. In Abs. 3 dieser Vorschrift wird zwar ausdrücklich das für die sudetendeutschen Gebiete festgelegte Währungsverhältnis als maßgeblich bezeichnet. Nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift gilt dies jedoch nur "für die Währungsumstellung bei der Bestimmung der Höhe der Zusatzleistungen" aus der tschechoslowakischen statutarischen Mehr- und Zusatzversicherung bei den sog. Ersatzinstituten. Soweit der Klägerin solche Leistungen zu gewähren sind, hat die Beklagte im Bescheid vom 6. Juli 1960 den günstigeren Umrechnungskurs angewandt.

Es kann auch nicht der Ansicht der Klägerin gefolgt werden, der von ihr zitierte "Geheimerlaß" des RAM vom 16. Mai 1942 erweise die Regelung des § 43 Abs. 3 Sud.-VO als eine Vorschrift typisch nationalsozialistischen Gedankengutes, die eine Diskriminierung der polnischen und tschechischen Bevölkerung darstelle. Es kann dahinstehen, ob ein derartiger Erlaß, dem keine verbindliche Wirkung beizumessen wäre, je praktiziert worden ist. Sollte aber ein bestimmter Kreis deutscher Staatsangehöriger entgegen der gesetzlichen Regelung vor anderen Personengruppen begünstigt worden sein, so kann daraus nicht auf die Rechtsungültigkeit der allgemeinen Vorschrift geschlossen werden, nach der für das Olsa-gebiet und auch für das Protektorat der Kurs 1 Kr. = 0,10 RM galt.

Schließlich verletzt die unterschiedliche Zubilligung von Steigerungsbeträgen nach § 43 Abs. 2 und 3 der Sud.-VO für die gleichen tschechischen Beiträge auch nicht den Gleichheitssatz des Art. 3 GG.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Auch insoweit kann auf die Ausführung in dem Urteil vom 18. September 1963 verwiesen werden: Da die Versicherten durch das FAG so gestellt werden sollen, wie sie ohne den Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Jahre 1945 gestanden hätten, ist die Regelung, daß die Protektorsversichererten im Rahmen des FAG nicht nachträglich einen günstigeren Umrechnungskurs erhalten, als sie im Jahre 1945 bei Verzug in das "Altreich" hätten beanspruchen können, noch als sachgerecht anzusehen.

Der Bescheid der Beklagten vom 6. Juli 1960 ist auch insoweit nicht zu beanstanden, als die Beklagte die Steigerungsbeträge für den Monat Mai 1945 und die anschließende Internierungszeit nicht nach der Sud.-VO sondern nach der 1. DVO zum FAG bemessen hat. Zu Recht hat die Beklagte in dem in § 3 Abs. 3 FAG genannten Stichtag des 30. April 1945 eine allgemein gültige Befristung für die Anwendbarkeit der Sud.-VO auf Protektorszeiten gesehen. Unabhängig von möglicherweise zweifelhaften völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnissen hat der Gesetzgeber hier einen eindeutigen Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem Versicherungszeiten nach der Sud.-VO zu beurteilen sind. Diese Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. BSG Urt. v. 16.12.1959 - 1 RA 161/56 - BSG 11, 173 -; Urt. v. 16.12.1959 - 1 RA 141/57 -; Urt. v. 18.9.1963 - 1 RA 71/61 -), von der abzugehen kein Anlaß besteht.

Das von der Klägerin erstrebte Ergebnis, die Bewertung der Internierungszeit nach der Sud.-VO kann auch nicht durch einen Verzicht auf den für Mai 1945 entrichteten Pflichtbeitrag erreicht werden. Abgesehen davon, daß ein solcher Verzicht weder ausgesprochen ist noch möglich wäre, würde er eine unzulässige Umgehung der Regelung des § 24 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes und des dort genannten § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Lohnabzugsverordnung

-9-



vom 15. Juni 1942 (RGrBl I 403) bedeuten, wonach der letzte vor der Internierungszeit bescheinigte Arbeitsverdienst für die Bewertung der Ersatzzeit maßgeblich ist, wenn nicht beantragt ist, stattdessen den Durchschnitt der letzten drei Monate zugrunde zu legen.

Danach erweist sich die Revision in vollem Umfang als begründet.

Der Klägerin steht es indessen frei, bei der Beklagten die Vornahme der Durchschnittsberechnung (nach den letzten drei Monaten) zu beantragen, mit der sie nach den Berechnungen der Beklagten eine Besserstellung gegenüber der Festsetzung nach der 1. DVO zum FAG erreichen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

